

**Satzung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften –
Verein für Socialpolitik**

(Fassung vom 30.September 1968, einschließlich der Änderungen bis 1.Oktober.2003)

§ 12

Für die Durchführung besonderer Arbeiten oder die dauernde Pflege besonderer wissenschaftlicher Gebiete kann der Erweiterte Vorstand Ausschüsse bilden. Diese wählen ihren Vorsitzenden jeweils für zwei Jahre. Eine einmalige anschließende Wiederwahl ist zulässig. Fach- und Studienfragen behandelt ein ständiger Ausschuss, der aus den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Hochschullehrern der Gesellschaft besteht. Die Ausschüsse haben das Recht der Kooptation und können im Einvernehmen mit dem Engeren Vorstand auch Persönlichkeiten zur Mitarbeit als Gäste heranziehen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Aufnahmeverfahren

zur Kooptation von Mitgliedern in den Finanzwissenschaftlichen Ausschuss
(Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Finanzwissenschaftlichen Ausschusses am 14. Juni 2003)

1. Vorschläge für die Zuwahl eines neuen Mitgliedes müssen von mindestens drei dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern mit schriftlicher Begründung an den Ausschussvorsitzenden gerichtet werden und drei Monate vor einer Mitgliederversammlung vorliegen. Die Mitglieder des Ausschusses werden spätestens einen Monat vor der Sitzung unterrichtet.
2. Wählbar sind nur promovierte Mitglieder der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, deren wissenschaftliche Qualifikation durch Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen wird. Von diesem Erfordernis kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, vor allem für die in nicht universitären Berufen tätigen Mitglieder (Praktiker) der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft abgesehen werden.
3. In jedem Jahr können bis zu fünf neue Mitglieder gewählt werden.
4. Werden mehr als fünf Kandidaten in einem Jahr vorgeschlagen, sind diejenigen gewählt, die unter Beachtung von Ziffer 6 die meisten Stimmen bekommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Bei der Aussprache vor der Wahl muss wenigstens einer der drei Antragsteller in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Andernfalls ist der Antrag erneut einzubringen.
6. Zuwahlen erfolgen schriftlich, geheim und durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.